



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 24. Oktober 2014

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 8. Juli 2013 (BAnz AT 11.09.2013 B2), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mindeststundenentgelt

Ab dem 1. Januar 2015 betragen die Mindeststundenentgelte:

- a) Entgeltgebiet I 6,90 Euro
- b) Entgeltgebiet II 6,25 Euro

Ab dem 1. Februar 2016 betragen die Mindeststundenentgelte

- a) Entgeltgebiet I 7,09 Euro
- b) Entgeltgebiet II 6,61 Euro“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Urlaub

1. Die Urlaubsdauer beträgt 30 Werktage für alle in Heimarbeit Beschäftigten.
 2. Das Urlaubsentgelt beträgt 14,5 v. H. des in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres verdienten reinen Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
 3. Die in Heimarbeit Beschäftigten haben im Entgeltgebiet I Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 1 v. H. des im Berechnungszeitraum nach Absatz 2 verdienten Arbeitsentgelts.“
-



II.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2014

Heimarbeitsausschuss
für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken
von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art
sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen

Reiners
Eckartz

Welters
Schweichel

Der Vorsitzende
Jean Breuer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. 04101/41 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
